

Statuten des "Ski-Club Gamprin"

Inhaltsverzeichnis:

I. Beschreibung: 1. Bestand

2. Sitz

3. Neutralität

4. Zweck

5. Vereinsabzeichen

II. Mitgliedschaft: 6. Arten von Mitgliedern und Stimmrecht

7. Aufnahmebedingungen

8. Eintritt9. Austritt

10. Ausschluss

III: Organisation: 11. Organe

12. Allgemein GV

13. Zuständigkeit GV

14. Beschlussfähigkeit GV

15. Beschlussfassung GV

16. Allgemein VS

17. Zuständigkeit, Vollmachten VS

18. Allgemein RR

IV. Finanzen: 19. Jahresbeitrag

20. Budget

21. Haftung

V. Verschiedenes: 22. Unklarheiten

23. Auflösung

I: Beschreibung

1.Bestand

Unter dem Namen des Ski-Club Gamprin, kurz SCG genannt, besteht im Sinne des PGR (Art. 246 ff.) ein eingetragener Verein, der Mitglied des Liechten – steinischen Skiverbandes (LSV) und des Liechtensteinischen Olympischen Sportverbandes (LOSV) ist.

Er unterstellt sich den Statutenvorschriften dieser beiden Verbände.

2. Sitz

Der SCG, der im Jahre 1969 gegründet worden ist, hat seinen Sitz in Gamprin.

3. Neutralität

Wird in diesen Statuten eine bestimmte Person oder ein bestimmter Personenkreis in männlicher Form umschrieben, so enthält dies auch die weibliche Form und umgekehrt.

Der SCG achtet die politische wie auch die konfessionelle Neutralität.

4. Zweck

Der SCG bezweckt die Pflege des Skisports, die Erhaltung der Gesundheit der Mitglieder und die Erziehung der Junioren im physischen wie auch moralischen Sinne. Dies kann bestehen in der Organisation von regelmässigen Trainingseinheiten, in der Durchführung diverser Clubanlässe und im Anbieten von Kursen. Ein besonderes Augenmerk gilt der Förderung der Kameradschaft und der Pflege der sportlichen Gesinnung.

5. Vereinsabzeichen

Es wird zwischen Signet und Einheitskleidung unterschieden. In Sachen Signet entscheidet die Generalversammlung (GV), und für die Einheitskleidung ist der Vorstand zuständig.

3

II: Mitgliedschaft

6. Arten von Mitgliedern und Stimmrecht

Der Verein besteht aus: a) Aktivmitgliedern

b) Ehrenmitgliedern

c) Junioren

Als Aktivmitglieder können alle Personen mit vollendetem 15. Lebensjahr, die sich dem Zweck und den Aufnahmebedingungen (Art.4 und Art.7) der Statuten unterstellen, aufgenommen werden.

Aktivmitglieder sind sämtliche Personen, die nicht unter Punkt b) oder c) der oben genannten Kategorien fallen. An ihnen liegt es, das Clubleben aktiv mitzugestalten und sich hilfsbereit zu zeigen bei anfallenden Tätigkeiten, die dem Skisport und dem Club förderlich sind.

Als Ehrenmitglieder werden Personen ernannt, die sich dem Club gegenüber in besonderer Weise verdient gemacht haben oder auf eine 50-jährige Clubmitgliedschaft zurückblicken können. Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die GV. Ein Ehrenmitglied besitzt zwar ein Stimmrecht, hat aber sonst keine Verpflichtungen zur aktiven Mitarbeit im Verein.

Zu den Junioren zählen alle Mitglieder des SCG, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie verfügen auch über kein Stimmrecht innerhalb des Vereins.

7. Aufnahmebedingungen

- a) Wohnsitz in Liechtenstein
 Bei Trainern oder Personen, die für den SCG tätig sind,
 sind Ausnahmebedingungen möglich. Der Vorstand stellt
 den Antrag bei der GV.
- b) Alle Einwohner von Gamprin und ehemalige Gampriner mit Familie im Ausland

Einschränkungen: - Aktivmitglieder können nur einem Skiclub, dem SCG, angehören

- Nicht-Gampriner und nicht in Gamprin wohnhafte Aktivmitglieder dürfen max. 25% des gesamten Aktivmitgliederbestandes ausmachen. Für den Eintritt ist die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung massgebend.

Die Aufnahmebedingungen sind beim Vereinseintritt zu erfüllen. Während einer Mitgliedschaft sind diese Bedingungen ausser Kraft.

8. Eintritt

Der Antrag auf Aufnahme hat durch schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu erfolgen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Aktivmitgliedern und Junioren. Mit dem Antrag erklärt sich das evt. Mitglied bereit, den Verpflichtungen gegenüber dem Verein und der Begleichung des Jahresbeitrages nachzukommen.

9. Austritt

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Dies ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Der Austritt wird auf Ende Vereinsjahr (GV) bekannt gegeben. Die Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Austritt zu erfüllen.

10. Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied ohne weitere Erklärungen mit 3 Jahresbeiträgen im Rückstand befindet. Nach Absprache kann diesem Mitglied gekündigt werden.

Im Übrigen kann ein Mitglied mit einer ¾ Mehrheit der an der GV anwesenden Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Antrag muss von mindestens 10 Personen mit schriftlicher Begründung zu Händen des Präsidenten eingereicht werden und ist bei der nächsten GV auf die Traktandenliste zu setzen.

Vereinsmitglieder, die sich grobe Verstösse gegen Disziplin, sportliche Einstellung, Gesetze des Staates oder der Sportverbände leisten, können durch den Vorstand für gewisse Zeit gesperrt oder in besonderen Fällen ausgeschlossen werden. Auf Geheiss der GV kann der Vorstand im Sinne der Bestimmungen des LSV und des LOSV die Ausdehnung der Sperre auf diese beiden Verbände beantragen.

5

III: Organisation

11. Organe

Die Organe setzten sich wie folgt zusammen:

- A) Generalversammlung (GV)
- B) Vorstand
- C) Rechnungsrevisoren

A) Generalversammlung

12. Allgemein

Jährlich zu Beginn (spätestens bis Ende Juni) des vom 1. Juni bis 31. Mai des folgenden Jahres dauernden Vereinsjahres findet die GV statt. Mit der Einladung zur GV müssen die Traktanden bekannt gegeben werden. Zehn Tage vor der Versammlung soll die Einladung erfolgen. Der Präsident beruft die GV ein und leitet sie.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Auf Verlangen von 20 % der Aktivmitglieder, mit Angabe der Traktanden, ist eine solche Versammlung binnen 14 Tage einzuberufen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten spätestes 17 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen, damit dieser sie in die Traktandenliste aufnehmen kann. Nur Anträge von geringer Bedeutung müssen nicht ausdrücklich auf der Traktandenliste aufscheinen und können unter dem Traktandenpunkt "Varia" behandelt werden.

13. Zuständigkeit

Die Generalversammlung regelt:

- 1. Die Wahl der Stimmenzähler sowie Festlegung der Quorren (anwesende Mitglieder, entsprechendes Stimmenmehr)
- 2. Die Genehmigung des Protokolls der vergangenen Generalversammlung
- 3. Die Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und des Budgets
- 4. Die definitive Aufnahme neuer Mitglieder, die Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern
- 5. Die Wahl des Vorstandes, zweier Rechnungsrevisoren und der LSV-Delegierten
- 6. Festsetzung des Jahresbeitrages
- 7. Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
- 9. Varia

Des Weiteren besitzt die GV insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- 10. Statutenänderungen
- 11. Auflösung des SCG

Über den Verlauf der Generalversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, das von ihm und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Bei der GV hat das aktuelle Mitgliederverzeichnis aufzuliegen.

14. Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung verlangt die Anwesenheit von mindestens 10 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.

15. Beschlussfassung

Alle Wahlen erfolgen in geheimer, schriftlicher Form. Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine Wahl bei nur einem Kandidaten auch offen erfolgen.

Die Abstimmungen (Sachgeschäfte) werden offen durchgeführt, doch auf Verlangen eines Mitgliedes hat die jeweilige Abstimmung schriftlich zu erfolgen. Vorschläge für Statutenänderungen müssen bis 1. April jeden Jahres beim Vorstand eingereicht werden.

Bei Statutenänderungen und Aufnahmen von Mitgliedern ist eine 2/3 Mehrheit der GV erforderlich.

Die Beschlüsse werden mittels absoluter Mehrheit (½ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder plus eine Stimme) gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

B) Vorstand

16. Allgemein

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Schriftführer und 3 weiteren Mitgliedern bzw. Sektionschefs.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Bei der Wahl des Kassiers ist darauf zu achten, dass der Präsident und der Kassier nicht im ersten Grad verwandt oder verheiratet sind.

Der Vorstand versammelt sich auf Verlangen des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder zweier weiterer Vorstandsmitgliedern.

Beschlüsse können nur bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern gefasst werden.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Dienstleistungen sind ehrenamtlich, doch sollen die Ausgaben und Spesen ersetzt werden. Der Präsident erhält zusätzlich eine Jahrespauschale als Unkostenbeitrag.

Der Vorstand verpflichtet sich durch Kollektivzeichnung des Präsidenten oder seines Stellvertreters mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder. Bei finanziellen Angelegenheiten jedoch zeichnen der Präsident und der Kassier kollektiv.

Mitteilungen an Mitglieder und Dritte erlässt der Präsident.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt, dabei werden der Präsident, der Schriftführer und ein weiteres Mitglieder in ungeraden Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder (der Kassier und drei weitere Mitglieder) in geraden Jahren gewählt.

17. Zuständigkeit, Vollmachten

Die Vorstandsmitglieder erfüllen die ihrem Amte zukommenden Aufgaben. Im Zweifel entscheidet der Gesamtvorstand, welches Vorstandsmitglied eine bestimmte Aufgabe zu bewältigen hat.

Die Aufgaben sind wie folgt verteilt:

a)Präsident: -Gesamtverantwortung,

-Leitung und Koordination des Vereins nach innen und

aussen,

-Einberufung von Sitzungen,

-Organisation und Durchführung der GV

b) Vizepräsident: -Stellvertretung des Präsidenten

-Organisatorische Aufgaben

c)Kassier: -Buchführung

-jährliche Erstellung einer Jahresrechnung

-Orientierung über die Finanzlage des Vereins

-Haftung für die ihn anvertrauten Gelder

d)Schriftführer: -Erstellung von Protokollen

-Führung des Mitgliederverzeichnisses

Dem Vorstand kommen sämtliche Kompetenzen zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

8

Die Vollmachten bzw. die Pflichtenhefte für die Sektionschefs werden vom Vorstand festgelegt.

C) Rechungsrevisoren

18. Allgemein

Von der GV sind zwei Rechnungsrevisoren zu wählen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen und deren Amtsdauer zwei Jahre beträgt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandmitglieder können nicht als Rechnungsrevisoren amten.

Die Rechnungsrevisoren haben die Buchführung des Vereins auf ihre Ordnungsmässigkeit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit hin zu prüfen und der GV hierüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die beiden Revisoren haben jederzeit das Recht, allerdings nur gemeinsam, die Kassa und das Inventar des Vereins einer genauen Kontrolle zu unterziehen. Sie werden in geraden Jahren gewählt.

IV: Finanzen

19.Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der GV festgesetzt. Er ist am 1. Juli und im Voraus fällig. Eine Erinnerung zur Beitragszahlung erfolgt auf Ende Jahr. Die Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

20.Budget

An der jeweiligen GV wird vom Vorstand das Budget für das neue Vereinsjahr vorgestellt. Die GV hat hierüber zu beschliessen. Bei einer Budgetabweichung von 50% und mehr ist vom Vorstand eine ausserordentliche GV einzuberufen.

21. Haftung

Die Haftbarkeit des Vermögens beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

V: Verschiedenes

22. Unklarheiten

Über eventuelle Unklarheiten im Club, die nicht in den Statuten berücksichtigt wurden, entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist endgültig.

23. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der GV nur beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich auf die Absicht der Auflösung hingewiesen worden ist. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der ¾ Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Gamprin übergeben. Die Gemeinde verwaltet das Geld für einen möglichen Folgeverein mit gleichem Zweck maximal zehn Jahre. Danach obliegt es in der Kompetenz der Gemeinde, das Geld einem ortsansässigen Verein mit ähnlichem Zweck, vornehmlich der Jugendförderung im Sport, zu überschreiben.

Der Präsident	Die Schriftführerin
Alex Wolf	Anna Banzer

Diese Statuten wurden letztmals bei der Generalversammlung am 16. Juni 2023 revidiert, treten mit gleichem Datum in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten und Änderungen.